

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-39/008-2019

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Dr. Susanne Gyenge

Durchwahl
12894

Datum
10. September 2019

NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.09.2019

Ltg.-794 / L-20-2019

L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung regelt das Verfahren für die Wahlen in die Landarbeiterkammer. Die Funktionsperiode der Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer beträgt sechs Jahre. Im Mai 2014 wurde die letzte NÖ Landarbeiterkammerwahl durchgeführt.

Derzeit fehlt für Mitglieder der NÖ Landarbeiterkammer, die keinen Wohnsitz in Österreich haben, sondern im benachbarten Ausland leben und täglich zur Arbeit nach Niederösterreich pendeln, eine Regelung, wie diese Mitglieder ihr Wahlrecht ausüben können.

Auf Grund der Erfahrungen im Zuge der letzten Wahl sind auch einige Verbesserungsmöglichkeiten erkannt worden.

2. Soll-Zustand:

In Absprache mit der NÖ Landarbeiterkammer sollen auch jene Mitglieder, die keinen Wohnsitz in Österreich haben, ebenfalls in das Wählerverzeichnis der Wahlkommission eingetragen werden. Dazu bedarf es einer Änderung sowohl im § 7 Abs. 1 als auch im § 17 Abs. 4.

Darüber hinaus sollen auf Grund der Erfahrungen bei der letzten Wahl die Durchführung der Wahl weiter optimiert werden, einige Klarstellungen und Änderungen redaktioneller Natur erfolgen:

- Entscheidung über Zulässigkeit der Überschreitung der im § 8 Abs. 4 genannten Fristen durch Landeswahlleiter bzw. Landeswahlleiterin (bislang durch Landeswahlbehörde)
- Auflage des Wählerverzeichnisses an fünf Werktagen (bisher: aufeinanderfolgenden Werktagen)
- Klarstellung betreffend amtswegige Änderungen des Wählerverzeichnisses ab Beginn der Auflagefrist
- Regelung über die Möglichkeit der elektronischen Führung des Abstimmungsverzeichnisses
- Regelung über den Einwurf der Briefwahlunterlagen in Einlaufkasten der Gemeinde
- Festlegung von Nichtigkeitsgründen im Zusammenhang mit der Briefwahl
- Zitatberichtigungen und terminologische Anpassungen

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 8 und Z 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z 2 und Artikel 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz regelt in seinem Abschnitt III die Kammerwahlen und die Befragung der Kammerzugehörigen in groben Zügen und weist im § 25 darauf hin, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch Landesgesetze geregelt werden.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

In die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung werden keine Bestimmungen aufgenommen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgesendet.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zur NÖ Landarbeiter-Wahlordnung hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Besonderer Teil:**Zu §§ 7 Abs. 1 und 17 Abs. 4:**

Aufgrund des bewilligungsfreien Zuganges zum österreichischen Arbeitsmarkt für die Staatsangehörigen sämtlicher Nachbarländer ist auch die Mobilität der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft deutlich gestiegen. Mittlerweile ist die Anzahl an der NÖ Landarbeiterkammer zugehörigen Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, welche ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben, erheblich. Bisher fehlt eine Regelung, wie diese Mitglieder der NÖ Landarbeiterkammer ihr Wahlrecht ausüben können. In der Neuregelung erfolgt eine Zuordnung zur Wahlkommission, die künftig die Aufgaben einer Wahlbehörde für sämtliche Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in Niederösterreich haben, zu besorgen hat.

Zu § 8 Abs. 4:

Künftig soll der Landeswahlleiter über die Zulässigkeit der Überschreitung der in diesem Absatz genannten Fristen entscheiden können. Dies dient der Verfahrenserleichterung

und -beschleunigung, da eine Befassung der Landeswahlbehörde (Ladung, Abhaltung einer Sitzung und Beschlussfassung) entfällt.

Zu § 10 Abs. 4:

Es handelt sich um eine Richtigstellung, da die Landesregierung nicht Wahlbehörde ist.

Zu § 14:

In Entsprechung des § 18 Abs. 3 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) soll auch in dieser Wahlordnung eine Ermächtigungsmöglichkeit für den Wahlleiter durch die Wahlbehörde vorgesehen werden.

Zu § 17 Abs. 1 zweiter Satz:

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung an die DSGVO.

Zu § 18:

Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass das aufzulegende Wählerverzeichnis mit Datum zu versehen und vom Bürgermeister bzw. dem Wahlleiter der Wahlkommission zu unterfertigen ist. Das Wählerverzeichnis ist weiterhin an fünf Werktagen aufzulegen, diese müssen künftig aber nicht aufeinanderfolgend sein.

Im Absatz 4 erfolgt eine Klarstellung, welche Änderungen des Wählerverzeichnisses ab dem Beginn der Auflage der Wählerverzeichnisse noch von Amts wegen durchgeführt werden dürfen.

Zu § 20 Abs. 1:

Es wird klargestellt, dass nicht nur Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde, sondern auch Personen, gegen deren Streichung oder Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde, vom Wahlleiter zu verständigen sind.

Zu §§ 21 und 66:

Es handelt sich um eine Klarstellung hinsichtlich der Wahlkommission bzw. um notwendige Zitanpassungen an geltendes Bundesrecht.

Zu § 23 Abs. 2:

Es wird klargestellt, dass das Landesverwaltungsgericht nicht nur über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden über Berichtigungsanträge, sondern auch über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlkommission entscheidet. Darüber hinaus enthält die Bestimmung keine weiteren inhaltlichen Änderungen und entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 24 Abs. 1:

Entsprechend der Ergänzung im § 18 Abs. 1 wird festgelegt, dass auch das abgeschlossene Wählerverzeichnis mit Datum zu versehen und zu unterfertigen ist.

Zu § 28 Abs. 1:

Künftig soll auch das Datum und die Uhrzeit des Einlangens auf dem Wahlvorschlag vermerkt werden.

Zu § 35 Abs. 2:

Bei den bisherigen Wahlen wurde keine Wahlsprengel gebildet. Sollte eine Unterteilung erforderlich sein, dann soll diese aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vom Bezirkswahlleiter vorgenommen werden dürfen.

Zu § 43 Abs. 1, Abs. 4 und § 49 Abs. 1 erster Satz:

Mit der geänderten Regelung soll auch die elektronische Führung des Abstimmungsverzeichnisses zulässig sein. Dies würde jedenfalls für die Wahlkommission eine Vereinfachung bei der Eintragung der Briefwähler nach Abschluss der Stimmenabgabe sein, da erfahrungsgemäß die Anzahl der Wahlberechtigten bei der Wahlkommission am größten ist und die Wähler ihr Wahlrecht fast ausschließlich per Briefwahl ausüben.

Zu § 47 Abs. 2:

Die demonstrative Aufzählung jener Unterlagen, die als Identitätsnachweis in Frage kommen, wird an § 41 Abs. 3 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 angelehnt.

Zu § 48 Abs. 2:

Mit dieser Änderung soll der Wähler das Wahlkuvert selbst in die Wahlurne legen dürfen, was auch der Praxis entspricht.

Zu § 48 Abs. 4 und 4a:

Nach geltender Rechtslage müssen Briefwahlunterlagen bis spätestens einen Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde eingelangt sein. Dies ist in der Regel ein Samstag. Da die Gemeindeämter am Samstag nicht geöffnet sind, sollen daher die Briefwahlunterlagen künftig bis spätestens zwei Tage vor dem Wahltag bis 12 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einlangen, sofern die zuständige Gemeinde in Wahlsprengel unterteilt ist oder kein Einlaufkasten vorhanden ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass gegebenenfalls die Briefwahlunterlagen an die Sprengelwahlbehörden rechtzeitig verteilt werden können.

Dies wird auch künftig eher nicht zu erwarten sein, da bei den letzten Wahlen keine Sprengelwahlbehörden gebildet waren.

Daher soll in allen Gemeinden ohne Wahlsprengel aber auch noch am Wahltag die Möglichkeit bestehen, Briefwahlunterlagen in einen allenfalls vorhandenen Einlaufkasten der zuständigen Gemeinde bis eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlhandlung einzuwerfen, was als rechtzeitiges Einlangen bei der Gemeindewahlbehörde gelten soll. Unter zuständiger Gemeinde ist jene zu verstehen, deren Anschrift auf dem Rücksendeküvert aufscheint (siehe § 32a Abs. 1).

Während der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit soll auch – wie bisher – die Briefwahlunterlage nur mehr bei der Gemeindewahlbehörde oder bei Vorliegen von Wahlsprengeln nur mehr bei der zuständigen Sprengelwahlbehörde abgegeben werden können.

In Abs. 4a wird nun eine Verpflichtung des Wahlleiters zur Leerung des Einlaufkastens mit einer halben Stunde vor Beginn der Wahlhandlung festgelegt. Dies erscheint im Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Gemeinden als ausreichend.

Zu § 48 Abs. 6 (neu):

Nach geltender Rechtslage fehlen für die in Abs. 6 angeführten Fälle Regelungen. Die Festlegung der angeführten Nichtigkeitsgründe soll der Rechtssicherheit dienen.

Zu § 55 Abs. 2a (neu), § 55 Abs. 3 und Abs. 5, § 55a Abs. 1 und § 56 Abs. 2 Z 8:

Mit dieser Regelung wird festgestellt, dass nichtige Briefwahlunterlagen nicht in das Ermittlungsverfahren einbezogen werden dürfen.

Zu Abs. 3: Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass nicht nur der Wahlleiter die Briefumschläge öffnen darf.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung